

NOVEMBER 2025

GEWALTSCHUTZ- KONZEPT KINDERHAUS GLOCKENZIEL



KINDERHAUS GLOCKENZIEL
IM GLOCKENZIEL 11
78234 ENGEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Leitbild	1
2.	Risikoanalyse	1
3.	Verhaltenskodex	4
3.1.	Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte	5
3.2.	Verhaltenskodex für Honorarkräfte und Besucher/-innen.....	6
3.3.	Ergänzender Verhaltenskodex bei der Projektarbeit und im Alltag	6
4.	Prävention	7
4.1.	Prävention am Kind.....	8
4.2.	Prävention für Eltern	9
4.3.	Prävention im Team.....	9
5.	Partizipation	10
6.	Beschwerdemanagement im Kinderhaus Glockenziel.....	11
6.1.	Grundhaltung	11
6.2.	Ziele des Beschwerdemanagements	11
6.3.	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	12
6.4.	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern / Sorgeberechtigte	12
6.5.	Beschwerden durch Mitarbeitende	13
6.6.	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	13
6.7.	Umgang mit schwerwiegenden Beschwerden / Gefährdung.....	13
6.8.	Transparenz und Information	13
7.	Kooperationspartner	14
8.	Anhang.....	16
8.1.	Gesetzliche Grundlagen.....	16
8.2.	Leitfäden und Handlungspläne zum Vorgehen bei Verdacht auf §47 SGB VIII	20
8.2.1.	Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung	22
8.2.2.	Dokumentationsbogen 1.....	23
8.2.3.	Dokumentationsbogen 2.....	27
8.3.	Leitfäden und Handlungspläne bei Verdacht auf §8a SBG VIII.....	29
8.3.1.	Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ bzgl. der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII	29
8.3.2.	Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in der Kindertagesstätte	32
8.3.3.	Dokumentationsbogen 1.....	33
8.3.4.	Dokumentationsbogen 2.....	35
8.3.5.	Dokumentationsbogen 3	38
8.3.6.	Dokumentationsbogen 4	40
9.	Selbstverpflichtungserklärung.....	43

1. Leitbild

Im Kinderhaus Glockenziel stehen das Wohl, die Rechte und die Würde der Kinder im Mittelpunkt unseres Handelns. Unser Schutzkonzept ist Ausdruck unserer Haltung und unseres gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins. Es dient dem Ziel, einen sicheren, gewaltfreien und förderlichen Lebens- und Lernraum für alle Kinder zu gewährleisten.

Das Kinderhaus Glockenziel ist eine von sieben städtischen Einrichtungen unter der Trägerschaft der Stadt Engen. Wir arbeiten nach dem offenen pädagogischen Konzept, das Kindern viele Wahlmöglichkeiten, Freiräume und Begegnungen eröffnet. Diese Freiheit geht Hand in Hand mit klaren Schutzmaßnahmen: Wir gestalten Strukturen und Regeln so, dass sie Orientierung, Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten bieten – insbesondere für die Kinder.

2. Risikoanalyse

Im Rahmen unseres offenen pädagogischen Konzepts erkennen wir sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen in Bezug auf Kinderschutz. Durch die vielfältige Nutzung von Funktionsräumen und wechselnde Bezugspersonen ergeben sich besondere Anforderungen an Aufsicht, Kommunikation und Transparenz. Nachfolgend werden mögliche Gefahrenquellen benannt und Möglichkeiten der Abwendung dargelegt:

Personell:

- Ausgehend von pädagogischen Fachkräften
- Ausgehend von Mitarbeiter/-innen, die mit pädagogischen Fachkräften und Kindern arbeiten

Abwendung:

Alle im Kinderhaus tätigen Personen müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen

- Alle pädagogischen Fachkräfte bedürfen außerdem einer fundierten fachlichen Ausbildung im pädagogischen Bereich und werden wiederkehrend im Kinderschutz geschult

- Zusätzliche Mitarbeitende bedürfen ebenfalls der Schulung im Kinderschutz und Fortbildungen zu grenzachtendem Umgang
- In der täglichen Arbeit mit Projekten wird das Tandemprinzip angewandt (eine erwachsene Person ist nicht allein mit dem Schutzbedürftigen):
 - o Schlafräume sind mit Babyphones ausgestattet
 - o In Angebots- oder Wickelsituationen werden Kontrollgänge durch die Leitung oder das Team durchgeführt
- In den Dienstbesprechungen werden risikobehaftete Situationen regelmäßig besprochen und analysiert, um Gefahrensituationen immer wieder neu einzuordnen.

Institutionell:

- Bei Exkursionen, Ausflügen außerhalb des Kinderhauses
- Öffentlichkeitsveranstaltungen

Abwendung:

- Bei Exkursionen oder Ausflügen ist immer eine angemessene Anzahl an pädagogischen Fachkräften mit dabei, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten
- Im Vorfeld ist das Einverständnis der Eltern zur Teilnahme an außerbetrieblichen Veranstaltungen sowie für Fotoaufnahmen einzuholen.

Gefahrenquellen im Kinderhaus allgemein:

In allen Funktionsbereichen sowie im Flurbereich und den Nebenräumen wird grundsätzlich ausreichendes Personal eingesetzt, um sowohl Schutz der Kinder als auch den der pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten. Nachfolgend werden einzelne, besonders gefährdete Bereiche analysiert:

Bewegungsbereich:

- Besonderes Augenmerk bei „Höhlenbau“, „Versteck-Spielen“ und anderen interaktiven Situationen zwischen den Kindern
- Klare Regeln werden von allen eingehalten

Kreativbereich:

- Der richtige Umgang mit gefährlichen Gegenständen, wie z.B. Scheren, Prickelnadeln etc. sind den Kindern sowie den pädagogischen Fachkräften bekannt

Schlafräume:

- Die Babyphones werden an einer für alle zugängliche und ersichtliche Stelle platziert, um die Einsicht für andere zu gewährleisten. Dies geschieht bevor die Erzieherin mit den Kindern den Schlafraum betritt.

Sanitärräume:

- Die Türe wird in Wickelsituationen geschlossen
- Das Fenster am Wickelbereich ist zur Hälfte mit Milchglas verkleidet
- Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, betreten Erwachsene die Kabinen nur nach Einverständnis des Kindes um Hygienemaßnahmen durchzuführen

Sonstige Räume:

- Alle nicht benutzten Nebenräume sind abgeschlossen

Die Risikoanalyse ist kein einmaliges Dokument, sondern ein **lebendiger Prozess**, der regelmäßig überprüft und angepasst wird. Ziel ist es:

- Schutzräume aktiv zu gestalten
- Situationen zu entschärfen, bevor sie kritisch werden
- Fachkräfte zu sensibilisieren
- Kindern **klare, sichere und verlässliche Rahmenbedingungen** zu bieten.

3. Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex wird der Umgang mit Nähe und Distanz beschrieben. Um den Kindern die nötige Sicherheit und Orientierung zu geben ist es wichtig, einen respektvollen Umgang sowie eine achtende Kommunikation zu pflegen. Die Verantwortung für die Wahrung von Nähe und Distanz liegt bei den Mitarbeitenden und müssen bei Bedarf kommuniziert werden. In nachfolgenden Bereichen wurden Regeln bestimmt:

Berührungen im Alltag:

Das Berühren von Kindern ist Teil unserer Arbeit. Das Kind hat ein Recht auf Fürsorge und achtsamen Umgang, was professionelle Nähe und Distanz betrifft. Kinder werden nicht umarmt oder angefasst, es sei denn es ist in Ausnahmesituationen unumgänglich und muss dann auf Nachfrage geschehen. Intimere Körperregionen sind dabei unbedingt zu meiden. Alle Handlungen mit grenzüberschreitendem, übergriffigem oder sexuellem Charakter, ebenso wie sexualisierte und herablassende Sprache, werden nicht geduldet. Mitarbeitende, die dieses Verhalten zeigen, müssen unverzüglich gemeldet werden. Übliche Verfahrensschritte müssen eingeleitet werden. Zur Unterstützung der einzuleitenden Schritte wurden hierzu ein Beschwerdeverfahren und Handlungspläne (siehe Anhang) geschrieben.

Nähe und Distanz im Alltag:

Im Kinderhaus-Alltag kann es zur Notwendigkeit von Berührungen kommen, wenn Hilfestellungen praktiziert, Verletzungen behandelt oder beispielsweise ein Kind getröstet wird. Vorweg muss mit allen Beteiligten das Thema Nähe und Distanz besprochen und Grenzen festgelegt werden. In den einzelnen Situationen, in denen Berührungen notwendig sind, werden diese vorher angekündigt und erst mit Einverständnis des Gegenübers durchgeführt. Ausnahme: das Kind benötigt **sofort** erste Hilfe oder muss aus Gefahrensituationen herausgeholt werden.

Die Freiwilligkeit im Kinderhaus-Alltag muss gegeben sein und Kinder müssen sich zurückziehen dürfen. Den Kindern wird altersgerecht vermittelt, dass jeder Mensch

eigene Grenzen hat, die andere wahren müssen. Innerhalb des Teams leben wir den Kindern vor, dass auch die Grenzen von Erwachsenen wahrgenommen und respektiert werden. Die professionelle Distanz zum Kind ist dann gefährdet, wenn durch die Nähe zum Kind die Bedürfnisse der Fachkraft gestillt werden.

3.1. Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte

- Mein Umgang ist stets vorbildlich und wertschätzend
- Ich distanziere mich von grenzverletzendem Verhalten und respektiere und achte persönliche Grenzen
- In Bezug auf grenzverletzendes Verhalten bin ich achtsam und kommuniziere Verstöße (siehe Beschwerdemanagement)
- Ich bleibe stets im sachlichen Dialog
- Feedback gebe ich konstruktiv und wertschätzend
- Mir mitgeteiltes Feedback nehme ich sachlich an
- Jede Form von Mobbing ist verboten
- Ich pflege eine wertschätzende, freundliche und der Situation angemessene Kommunikation mit den Gesprächspartnern/-innen
- Zu keiner Zeit stelle ich meine Bedürfnisse über die der mir anvertrauten Kinder
- Handys zum privaten Gebrauch werden ausschließlich in den Pausen genutzt
- Externe Personen sowie neues Personal werden auf den entsprechenden Verhaltenskodex hingewiesen
- Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch
- Wichtige Informationen werden rechtzeitig und transparent an alle Teammitglieder weitergegeben

3.2. Verhaltenskodex für Honorarkräfte und Besucher/-innen

- Beim Betreten des Hauses melde ich mich vor Tätigkeitsausübung beim Personal an und auch später wieder ab
- Ich betrete nur Räume welche zur Ausübung meiner Tätigkeit nötig sind
- Mein Auftreten den Kindern gegenüber ist stets wertschätzend und ich halte respektvollen Abstand
- Das Betreten des Toiletten- und Wickelbereiches ist nur gestattet, wenn sich darin keine Kinder befinden
- Ich wahre stets die Intimsphäre des Kindes
- Die Kommunikation zwischen den Erwachsenen ist vorbildlich, freundlich und positiv
- Es ist im gesamten Innen- und Außenbereich des Kinderhauses verboten Fotos und Videoaufnahmen zu erstellen
- Ich lasse während meines Besuches oder handwerklichen Tätigkeiten keine Gefahrenquellen entstehen oder sichere diese entsprechend ab
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung gewähre ich keinen anderen Personen Zutritt und achte darauf, dass die Tür hinter mir geschlossen ist
- Auf dem gesamten Außengelände, den Parkplätzen wie auch innerhalb der Einrichtung gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot (alkoholhaltige Getränke bei Festen und Feiern nach vorheriger Absprache)
- Alle Besucher/-innen und Personal unterliegen der Schweigepflicht

3.3. Ergänzender Verhaltenskodex bei der Projektarbeit und im Alltag

- Ich achte die Persönlichkeitsrechte eines jeden Kindes
- Ich wahre stets die Intimsphäre der Kinder
- Jedem Kind begegne ich mit Wertschätzung und Vertrauen
- Meine Kommunikation mit den Kindern findet auf Augenhöhe und in einem angemessenen Tonfall statt

- Partizipation und Demokratie gehören zu meiner pädagogischen Grundeinstellung
- Meiner Vorbildfunktion bin ich mir stets bewusst und übe diese positiv und angemessen aus
- Ich sorge für eine sichere Umgebung
- Meiner Rolle als Vertrauens- und Bezugsperson bin ich mir bewusst und nehme diese ernst
- Ich gebe jedem Kind Zeit die Aufgaben im eigenen Tempo zu erarbeiten, achte und respektiere die Individualität eines jeden Kindes
- Sämtliche übergriffige Handlungen an oder vor Kindern sind verboten
- Ich achte auf ein professionelles und ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Ich distanziere mich von grenzverletzendem Verhalten, respektiere und toleriere Grenzen
- Ich bevorzuge kein Kind, jede einzelne Persönlichkeit wird von mir wahrgenommen
- Kein Kind erfährt von mir Ausgrenzung und Bloßstellung
- Ich akzeptiere situationsentsprechend ein „Nein“ von den Kindern
- Ich kenne meine eigenen Grenzen und suche mir gegebenenfalls Hilfe

4. Prävention

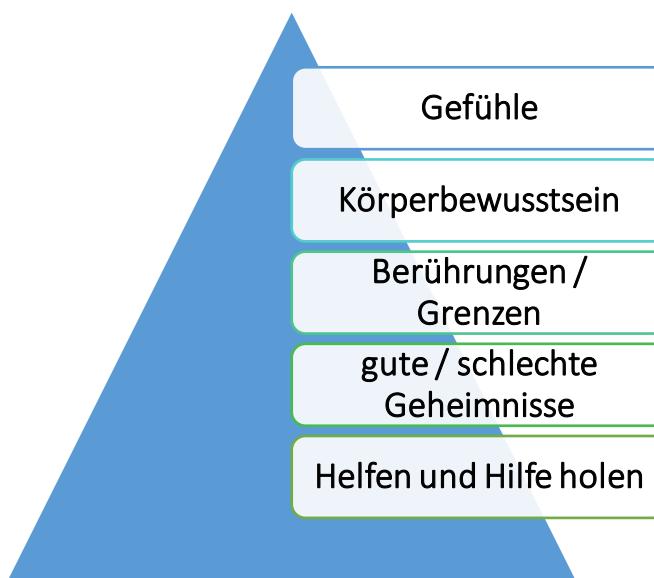
Prävention ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Sie umfasst alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Grenzüberschreitungen zu verhindern, Kinder zu stärken und eine transparente, sichere und verlässliche Einrichtungskultur zu fördern. Prävention bedeutet für uns sowohl kontinuierliche Qualitätsentwicklung als auch die bewusste Gestaltung einer achtsamen, respektvollen und professionellen pädagogischen Praxis.

4.1. Prävention am Kind

Die Prävention am Kind umfasst alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie über ihre Rechte aufzuklären und sie in die Lage zu versetzen, Grenzen zu erkennen und auszudrücken. In unserem Kinderhaus verstehen wir Prävention als kontinuierlichen Bildungs- und Entwicklungsprozess, der in den Alltag integriert ist.

Wir fördern Kinder darin, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und zu kommunizieren. Sie sollen erleben, dass ihre Gefühle ernst genommen werden und dass sie jederzeit das Recht haben, „Nein“ zu sagen. Dazu schaffen wir eine Atmosphäre, in der die Kinder sich sicher fühlen und Vertrauen zu den pädagogischen Fachkräften aufbauen können.

Ein zentraler Bestandteil der Prävention ist die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder. Grundlage hierfür bilden die „**5 Säulen der Persönlichkeitsentwicklung**“. Durch alltagsnahe Angebote gezielte Bildungseinheiten und die Gestaltung sicherer Beziehungen unterstützen wir Kinder darin, ihre Bedürfnisse zu äußern und eigene Grenzen zu erkennen.



4.2. Prävention für Eltern

Prävention für Eltern bedeutet, Familien frühzeitig zu informieren, zu stärken und einzubeziehen, um gemeinsam den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Unser Kinderhaus versteht Eltern als wichtigste Bezugspersonen der Kinder und als zentrale Partner im Kinderschutz. Ein offener, wertschätzender Austausch und transparente Kommunikation bilden dabei die Grundlage.

Wir unterstützen Eltern durch:

- **Transparenz:** Eltern erhalten Hinweise zu Themen wie Kinderrechten, Grenzachtung, gesunder Entwicklung und Schutz vor Gewalt. Das Schutzkonzept ist in der Elternecke jederzeit für alle zugänglich.
- **Stärkung der Erziehungskompetenz:** Durch Gespräche, Elternabende oder Beratungsangebote fördern wir Wissen zu kindlicher Entwicklung, Umgang mit Stresssituationen und gewaltfreier Kommunikation.
- **Niedrigschwellige Beratung:** Bei Unsicherheiten oder Belastungen stehen wir als vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf weiterführende Hilfen.
- **Beteiligung der Familien:** Eltern werden aktiv in den Entwicklungsprozess ihrer Kinder einbezogen, z. B. durch Gespräche, gemeinsame Projekte und die Mitgestaltung von Regeln und Abläufen.

Durch diese Maßnahmen unterstützen wir Familien darin, ein sicheres, unterstützendes Umfeld für ihre Kinder zu schaffen. Gleichzeitig fördern wir eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft, in der Schwierigkeiten früh erkannt und gemeinsam Lösungen gefunden werden können.

4.3. Prävention im Team

Die Prävention im Team basiert auf einer professionellen Haltung, klaren Absprachen und einer offenen Kommunikationskultur. Unser pädagogisches Team trägt eine

gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Kinder und arbeitet kontinuierlich daran, Risiken früh zu erkennen und sichere Rahmenbedingungen zu gestalten.

Wichtige Bausteine sind:

- **Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen:** Das Team bildet sich fortlaufend zu Themen wie Kinderschutz, Grenzachtung, sexualpädagogischer Bildung und professioneller Nähe-Distanz-Gestaltung weiter.
- **Reflexion der eigenen Haltung:** Durch Teamgespräche und Fallbesprechungen setzen wir uns bewusst mit eigenen Wertvorstellungen, Emotionen und möglichen Unsicherheiten auseinander.
- **Verbindliche Verhaltensregeln:** Alle Mitarbeitenden orientieren sich an klaren, gemeinsam erarbeiteten Standards für den Umgang mit Nähe, Berührungen und Grenzsituationen.
- **Austausch & Unterstützung:** Das Team pflegt eine Kultur, in der Beobachtungen, Sorgen und Auffälligkeiten ohne Angst vor Schuldzuweisungen besprochen werden können.
- **Kooperation mit Fachstellen:** Bei Bedarf nutzen wir externe Beratung und arbeiten transparent mit Fachkräften im Kinderschutz zusammen.

Durch diese Maßnahmen schaffen wir ein reflektiertes, professionelles Umfeld, in dem Risiken früh erkannt und Kinder konsequent geschützt werden.

5. Partizipation

Partizipation ist ein Grundpfeiler unseres Schutzkonzepts und Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Kinder haben das Recht, sich altersentsprechend an Entscheidungen zu beteiligen, die ihren Alltag betreffen. Beteiligung stärkt das Selbstwertgefühl und ist ein aktiver Beitrag zur Prävention von Gewalt. Auch in der Weiterentwicklung der Projekte spielen die Rückmeldungen und Wünsche der Kinder eine entscheidende Rolle.

Partizipation findet jedoch ihre Grenzen dort, wo das körperliche und seelische Wohl der Kinder gefährdet wird. Als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt Partizipation eine bestimmte Haltung und Einstellung der pädagogischen Fachkräfte den Kindern gegenüber voraus:

- Wir sehen Kinder als kompetente Menschen, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten
- Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung

6. Beschwerdemanagement im Kinderhaus Glockenziel

6.1. Grundhaltung

Im Kinderhaus Glockenziel sehen wir Beschwerden als wichtigen Bestandteil unserer Qualitätsentwicklung sowie als gelebten Kinderschutz. Kritik ist ein wichtiges Gut für Wachstum und Veränderung, weshalb es Möglichkeiten und Raum geben muss, diese zu äußern. Ein wertschätzender, transparenter und lösungsorientierter Umgang mit Kritik ist für uns selbstverständlich.

6.2. Ziele des Beschwerdemanagements



6.3. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kindgerechte Beteiligung spielt in unserem Alltag eine wichtige Rolle. Beschwerden von Kindern werden immer auf Augenhöhe behandelt.

Maßnahmen:

- **Kinderkonferenzen / Morgenkreis:** Regelmäßige Gesprächsrunden geben Kindern Raum, sich zu äußern.
- **Erzieher als Vertrauensperson:** Jedes Kind kann sich an eine Person seines Vertrauens wenden.
- **Gemeinsame, zeitnahe Lösungssuche:** Wir unterstützen die Kinder Alternativen und passende Lösungen für ihr Anliegen zu finden.

6.4. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern / Sorgeberechtigte

Wir fördern einen offenen Dialog mit Eltern und ermutigen sie, Kritik oder Unzufriedenheit jederzeit zu äußern.

Wege zur Beschwerdeäußerung:

Persönliche Gespräche mit Bezugserzieher*innen oder der Leitung	Terminvereinbarungen für ausführlichere Gespräche	Schriftliche Eingaben (per Brief oder E-Mail)
Elternbeirat als Sprachrohr	Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen	Ein „Beschwerdebriefkasten“ ermöglicht es Eltern, Sorgen, Wünsche oder Beschwerden zu äußern

6.5. Beschwerden durch Mitarbeitende

Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht, Missstände anzusprechen, insbesondere wenn es um den Kinderschutz oder strukturelle Mängel geht.

Strukturen:

- Regelmäßige Teamsitzungen mit offenem Feedbackteil
- Vertrauliche Gespräche mit der Leitung oder dem Personalrat
- Einbeziehung externer Fachberatung bei Bedarf
- Supervision und Fortbildungen zur Reflexion

6.6. Ablauf der Beschwerdebearbeitung



6.7. Umgang mit schwerwiegenden Beschwerden / Gefährdung

Liegt ein Hinweis auf mögliche Kindeswohlgefährdung oder strukturelle Gewalt vor, greifen die Verfahren gemäß dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie unseren Handlungsplänen (siehe Anhang). In solchen Fällen wird das zuständige Jugendamt eingebunden und die Fachberatung hinzugezogen.

6.8. Transparenz und Information

Alle Beteiligten werden regelmäßig über das Beschwerdemanagement informiert:

- Eltern im Aufnahmegeräusch und in Elternbriefen
- Kinder im Alltag durch pädagogische Angebote
- Mitarbeitende durch interne Schulungen.

7. Kooperationspartner

Unser Kinderhaus arbeitet mit verlässlichen Kooperationspartnern zusammen, um Kinder bestmöglich zu schützen, Eltern zu unterstützen und das Team fachlich zu begleiten. Diese Kooperationen stärken unsere Handlungssicherheit und ermöglichen eine professionelle, gut abgestimmte Vorgehensweise im Kinderschutz.

Kooperationspartner im LK-Konstanz

Frühförderstelle

Caritasverband Konstanz e.V.

(Interdisziplinäre Frühförderung und Entwicklungsberatung)

Zelglestraße 4

78224 Singen (Hohentwiel)

07731/187080

www.caritas-konstanz.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte:

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz für Kinder, Jugendliche und Eltern

Otto-Blesch-Str. 49

78315 Radolfzell

Tel. 07531/800-3211

pbradolfzell@LRAKN.de

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz für Kinder, Jugendliche und Eltern

Maggistr. 7

78224 Singen

Tel. 07531/800-3311

pbsingen@LRAKN.de

Jugendamt:

Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Otto-Blesch-Str. 49

78315 Radolfzell

Tel. 07531/800-2700

jugendamt@LRAKN.de

Vertrauensstelle:

Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sex. Missbrauch
Wollmatingerstr. 22
78467 Konstanz
Tel. 07531/3632620
vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Polizei:

Polizeiposten Engen

Engen
Hauptstraße 43
78234 Engen
07733/94090

Bundesweite Kooperationspartner

Fachberatungsstelle in der Nähe

Telefon: 0800 22 55 530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

Telefon: 0800 22 55 530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfen für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Erwachsene:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.kein-kind-alleine-lassen.de

Weißer Ring e.V.

Opfer-Telefon: 116 006
www.konstanz-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de
konstanz@mail.weisser-ring.de

8. Anhang

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. In §1666 BGB wird beschrieben, wann das Kindeswohl in der Familie oder einer Institution nicht gewährleistet werden kann oder gefährdet wird.

Im Folgenden werden gesetzliche Grundlagen benannt, durch die der Schutz der Kinder gewährleistet werden soll:

Bürgerliches Gesetzbuch BGB:

- §1666: gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- §1666a: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

UN-Kinderrechtskonvention:

- Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind:



Diskriminierungsverbot

Vorrang des Kindeswohls

Recht auf Leben und
persönliche Entwicklung

Recht auf Beteiligung

Diese Prinzipien sind essenziell für die Auslegung und Anwendung der gesamten Konvention

Grundgesetz (GG):

- Artikel 1 die Würde des Menschen ist unantastbar
- Artikel 2 Ab. 1-2 Recht auf frei Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Artikel 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
- Artikel 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 5 Freiheit der Meinung, der Information und der Presse
- Artikel 6 Abs. 2-5 Schutz familiärer Beziehungen und Pflicht des Staates zu besonderer Rücksichtnahme

KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz:

- §1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- §2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote
- §3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
- §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Sozialgesetzbuch ACHTES BUCH (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe:

- §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt
- §47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- In den §§45-99 werden u.a. folgende Punkte geregelt: Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung, verpflichtendes Führungszeugnis, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, strukturelle Zusammenarbeit und der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch:

Auflistung der Straftatbestände, auf die ein Verhaltenskodex Bezug nimmt:

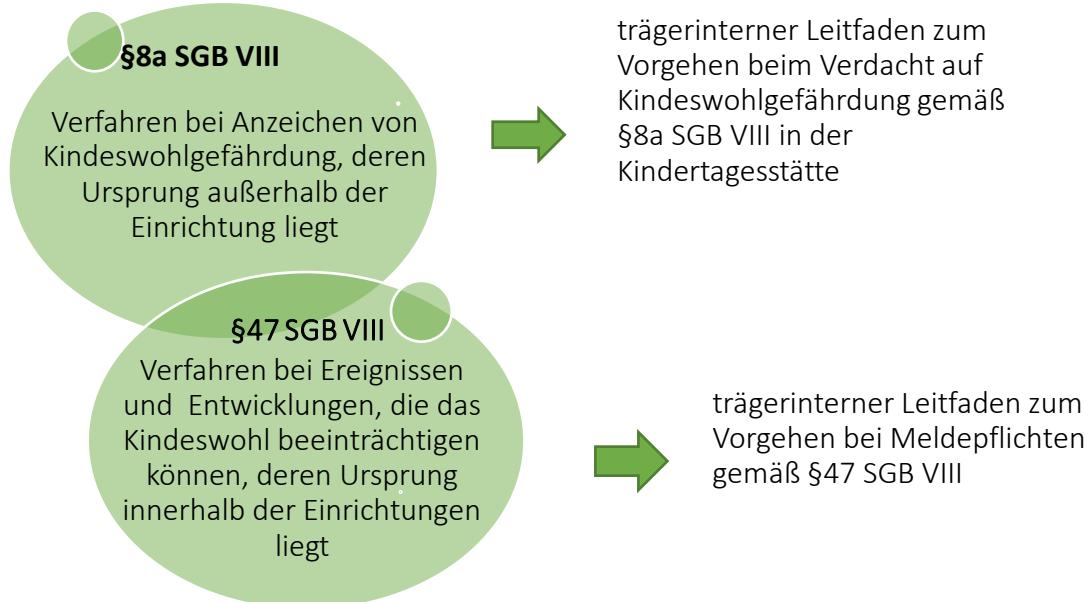
- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 173 Beischlaf zwischen Verwandten
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 240 Nötigung

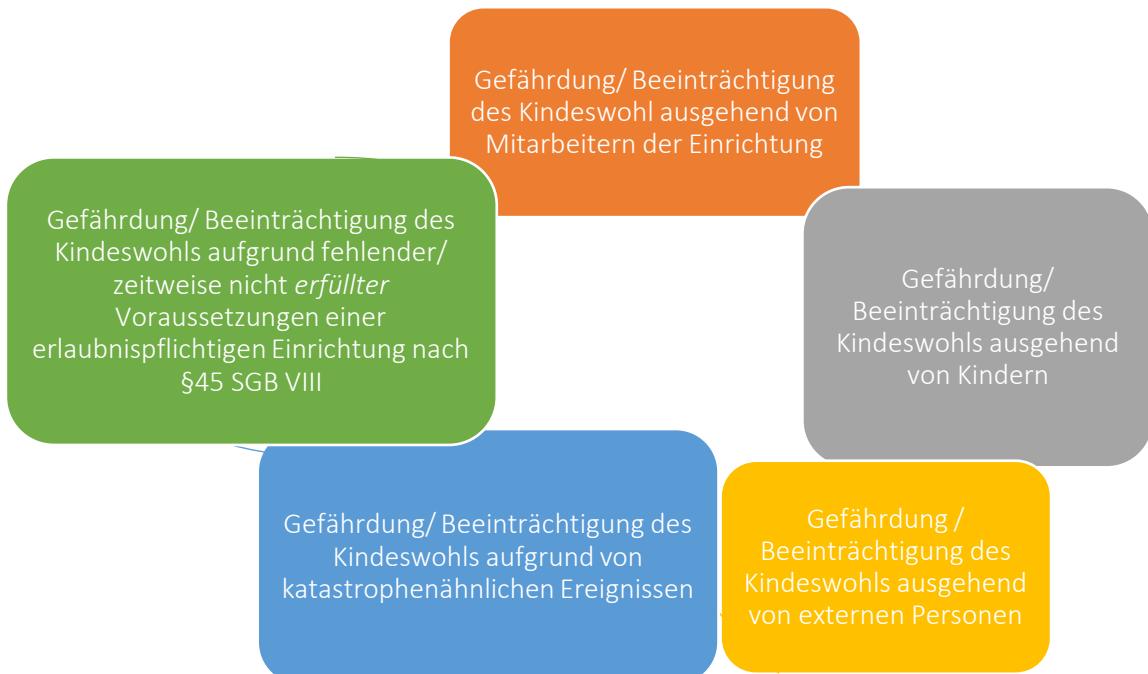
8.2. Leitfäden und Handlungspläne zum Vorgehen bei Verdacht auf §47 SGB VIII

Was sind meldepflichtige Ereignisse bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII (Meldepflichten-
hier: bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu
beeinträchtigen)

1. Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII:



2. Meldepflichten zum Kinderschutz: Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden (Aufzählung dient der Orientierung und ist nicht abschließend oder vollständig)



KVJS: Der Gesetzgeber möchte sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Beispiele für mögliche Vorfälle in der Einrichtung bei:

Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen:

z.B. verursachte oder begünstigte Unfälle, Aufsichtspflichtverletzungen, seelische Verletzungen wie unzulässige Strafmaßnahmen/herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern/Jugendlichen, fragwürdige Zurechnungsfähigkeit durch persönliche Instabilität/Rauschmittelabhängigkeit, sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern, körperliche Verletzungen wie Schlagen oder Treten, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, Zugehörigkeit des Mitarbeitenden zu einer Sekte/extremistischen Vereinigung, Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, andere Straftaten/ Strafverfolgung (Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine evtl. fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdungen/ Schädigungen durch zu betreuende Kinder/Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern/Jugendlichen:

z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung(versuche), sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten, Körperverletzung, unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, Angriffe auf Mitarbeiter, sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten.

3. Instrumente des KVJS (§§45/48 SGB VIII)

- Beratung des Trägers zu den Möglichkeiten der Mängelbeseitigung
 - Örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen
 - Zur Sicherung des Kindeswohls können nachträgliche Auflagen erteilt werden, z.B.
 - ➔ Aufhebung der Betriebserlaubnis
 - ➔ Aussprechen von Tätigkeitsuntersagung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtungsleitung/ Mitarbeitende nicht die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt.

8.2.1. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung

In allen Fällen, in denen Ereignisse das Wohl einzelner oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, Ruhe zu bewahren. Der Schutz der Kinder/ des Kindes steht immer im Vordergrund. Der enge Austausch zwischen Einrichtung und Träger ist grundlegend wichtig.

- In der Einrichtung wird ein **meldepflichtiger Vorfall** gemäß §47 SGB VIII bekannt
Nutzen Sie zur Dokumentation den "**Dokumentationsbogen 1**"

- **Sofortige** Weitergabe an die Einrichtungsleitung, die die Dokumentation **am Tag der Meldung** an Frau Scheibe und Frau Kunle weitergibt

Sollte das Fehlverhalten von der Leitung ausgehen, erfolgt die Meldung durch eine pädagogische Fachkraft

- **Sofortige** Weitergabe der Dokumentation an den Amtsleiter **am Tag der Meldung**
Nutzen Sie zur Dokumentation den "**Dokumentationsbogen 2**"

- **Entscheidung durch den Träger**, ob eine sofortige Meldung an den KVJS erfolgen muss, Rückmeldung an die Einrichtung

- **Aufarbeitung des Vorfalls** mit allen Beteiligten, **Klärung** möglicher interner Veränderungsbedarfe

8.2.2. Dokumentationsbogen 1

Dokumentation bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung
Punkt 1)

**Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr
konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss**

1. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name und Funktion der dokumentierenden Fachkraft (z.B. Leitung,
Gruppenerz.):

Name und Alter vom Kind:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern oder:

2. Daten der weiteren beteiligten Personen:

- in der Einrichtung betreutes Kind
- Mitarbeiter/ Mitarbeiterin in der Einrichtung

Name der weiteren beteiligten Person (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten bei in der Einrichtung betreutem Kind/ Funktion bei Mitarbeitenden in der Einrichtung):

3. Darstellung Sachverhalt:

3.1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen (Datum):

3.2. Meldung an die Einrichtung (Datum):

3.3. Von wem wurde der Vorfall beobachtet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person):

3.4. Wer hat die Beobachtung der Einrichtung gemeldet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person)

3.5. Wer war am Vorfall beteiligt:

(Name und Funktion z.B. Kind/er, Erzieher/in, Hausmeister)

3.6. Was wurde beobachtet:

4. Sind die Personensorgeberechtigten über den Vorfall informiert?

ja, am (Datum) _____ nein

Durch wen wurden die Personensorgeberechtigten informiert (Name und Funktion):

5. Wurde bereits mit dem/ den betroffenen Kind/ern gesprochen?

ACHTUNG: sensibel vorgehen, keine Befragung; Kindern vermitteln, dass sich die Erwachsenen um den Vorfall kümmern, Sicherheit vermitteln

ja, am (Datum) _____ nein

6. Weitergabe an Einrichtungsleitung: (Datum): _____

7. Weitergabe an das Fachamt Frau Scheibe/ Frau Kunle: (Datum und Name der weitergebenden Person)

8. Anmerkungen/ Ergänzungen:

Ort und Datum:

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft:

Kenntnisnahme Leitung:

8.2.3. Dokumentationsbogen 2

Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung
Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr konkrete
und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Name des Kindes und betreuende Einrichtung:

2. Trägerberatung:

Termin:

Teilnehmer:

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1),
ggf. ergänzende Informationen:

Gibt es Beteiligte/ Personen, die noch informiert werden müssen?

nein

ja (wer: Name/ Funktion): _____

Wer informiert diese Person(en) wann:

weiteres Vorgehen/ welche Maßnahmen werden ergriffen/ Verantwortliche:

3. Weitergabe an den KVJS:

ja (Datum/ durch wen): nein

4. Aufarbeitung des Vorfalls/ Aktueller Stand / Klärung möglicher interner Veränderungsbedarfe und Verantwortlichkeiten: (Datum/ geplante Teilnehmer)

Ort und Datum: _____

Unterschriften der Teilnehmenden: _____

8.3. Leitfäden und Handlungspläne bei Verdacht auf §8a SBG VIII

8.3.1. Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ bzgl. der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII

Kinderschutz kann nur gelingen, wenn im Team über Verdachtsmomente ein konstruktiver Austausch erfolgen kann.



Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

diese Liste ist als Orientierungshilfe gedacht und ist keine vollständige Übersicht. Die Anhaltspunkte müssen je nach Alter und Kontext betrachtet werden; Hinweise können z.B. aus eigenen Beobachtungen oder aus Erzählungen der Kinder in der Kita stammen:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache (z.B. Striemen, Blutergüsse, Narben, Verbrennungen, Knochenbrüche), häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- Starke Unterernährung
- Fehlende Körperhygiene
- Häufiger witterungsunangemessene, nicht altersgemäße oder verschmutzte Kleidung

2. Verhalten des Kindes

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben häufig der Schule fern
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- Kind wirkt berauscht oder benommen oder in seinen Handlungen unkoordiniert
- Kind begeht Straftaten
- Apathisches oder stark verängstigtes/ verändertes Verhalten des Kindes z.B. gegenüber den Erziehungspersonen
- Gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen

3. Verhalten der Personen der häuslichen Gemeinschaft

- Nicht ausreichende oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/ oder gegenüber dem Kind z.B. aus Erzählungen vom Kind
- Wiederholtes Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gesundheitsfürsorge und -versorgung, z.B. nicht Erkennen oder Nichtbehandlung von Erkrankungen
- Verweigerung der Förderung
- Dem Kind wird übermäßig Verantwortung übertragen (z.B. für ein Geschwisterkind)
- Eltern reagieren unangemessen auf kindliche Bedürfnisse z.B. nach Nähe, Trost, Grenzsetzung
- Isolierung des Kindes
- Geistige oder körperliche Behinderung/ psychische Erkrankung der Erziehungspersonen, die sie an der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages hindern. WICHTIG: die Behandlung oder Hilfe von Dritten wird verweigert.
- Berauschte/ benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Substanzmissbrauch hindeuten können (Alkohol, Medikamente, Drogen)
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild der Erziehungsperson (reagiert nicht auf Ansprache)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten o.ä. eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien z.B. über Tablet, Spiele

4. Soziale Situation

- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur- insbesondere Tag- Nachtrhythmus)
- Existentielle finanzielle Notlagen
- Isolation der Familie

5. Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, verdreckt, verschimmelt
- Wohnung weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. beschädigte Türen)
- nicht beseitigte Gefahren im Haushalt (z.B. offene Steckdosen, defekte Stromkabel, herumliegendes Spritzbesteck, ungesicherter Zugang zu Medikamenten/ Alkohol/ Drogen oder scharfen Gegenständen)
- Zu geringer Wohnraum, fehlender eigener Schlafplatz für das Kind

- Fehlende oder defekte Heizung, kein Strom, kein fließendes Wasser
- Gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

8.3.2. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in der Kindertagesstätte

Es ist notwendig, alle durchgeführten Schritte der Vorgehensweise für den vorliegenden Fall zu dokumentieren:

- Wahrnehmen/Erkennen und Dokumentieren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Erzieher/in

Nutzen Sie für die Dokumentation "Dokumentationsbogen 1"

- Die/der Erzieher/in informieren die Leitung und den Träger (Frau Scheibe/Frau Kunle). Über diese erfolgt die Meldung bei der Amtsleitung Hauptamt und beim Bürgermeister. Gemeinsame Einschätzung im Rahmen der kollegialen Beratung.

Nutzen Sie "Dokumentationsbogen 2"

- **Ja** : Einschaltung einer IEF?
- **Nein**: Weitere Beobachtung oder Beendigung

- Bei Einschaltung einer IEF: anonymisierte gemeinsame Risikoeinschätzung

Nutzen Sie "Dokumentationbogen 3"

- Entscheidung: Ist die Einschaltung des Jugendamts erforderlich?

- **Ja**: Mitteilung gem. §8a an Jugendamt
- **Nein**: Je nach Erogenis Beendigung oder Hilfsangebot

- Gespräch mit den Personenberechtigten, ggf. überprüfbare Zielvereinbarungen aufstellen (Teilnahme Fachamt, Leitung und betroffene Erzieherin)
Auswertung mit den Personenberechtigten: Wurden die Ziele erreicht?

Nutzen Sie "Dokumentationsbogen 4"

- **Ja**: Beobachtung oder Beendigung
- **Nein**: Kollegiale Beratung zum weiteren Vorgehen, ggf. erneutes Einschalten einer IEF analog Punkt 2

8.3.3. Dokumentationsbogen 1

Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name der dokumentierenden Fachkraft:

Name und Alter vom Kind:

Zur Anonymisierung verwendete Vorgangsnummer:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern oder:

2. Darstellung Sachverhalt:

2.1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen:

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2.2. Was wurde beobachtet:

2.3. Einschätzung der Beobachtung:

2.4. Weiteres Vorgehen (Welcher Vorgesetzte wird wann informiert):

Ort und Datum:

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft und der Leitung:

8.3.4. Dokumentationsbogen 2

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

2. Welcher Vorgesetzte wurde wann informiert:

3. Ergebnis dieser Rücksprache:

4. Kollegiale Beratung:

Termin:

Teilnehmer:

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1), ggf. ergänzende Informationen:

Einschätzung zu gewichtigen Anhaltspunkten (gibt es eine gegenwärtige konkrete Gefahrenlage für das Kind; was ist der erhebliche/ zu erwartende Schaden- Prognose; wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt; weiteres Vorgehen):

Welchen Ressourcen/ Schutzfaktoren gibt es in der Familie (Bedingungen, die die Auswirkungen negativer Einflüsse abschwächen können z.B. Vereinszugehörigkeit, soziale Integration, Zusammenhalt in der Familie, kommunikative und/ oder soziale Kompetenzen)

5. Wie kann das Kooperationsverhalten der Personensorgeberechtigten eingeschatzt werden:

- kooperativ nicht kooperativ
 sonstiges und Anmerkungen:

6. Ist das Kindeswohl gefährdet?

- ja

7. Form der Misshandlung:

- Vernachlässigung körperliche Misshandlung
 seelische Misshandlung sexueller Missbrauch

8. Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF):

- ja nein

Wenn ja- durch wen:

Zeitpunkt:

Wenn Nein- weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum:

Unterschriften der Teilnehmer:

8.3.5. Dokumentationsbogen 3

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 3-
Hinzuziehen einer IEF)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr
konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

Die IEF Beratung erfolgt anonymisiert: es werden nur Name und Alter des betroffenen
Kindes/ Jugendlichen angegeben!

1. Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

2. Angaben zur hinzugezogenen IEF (Name und Institution):

3. IEF Beratung:

Ort und Datum:

Teilnehmer:

4. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

5. Ergebnis der Beratung:

- keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf
 - keine Kinderwohlgefährdung mit Hilfebedarf
 - Kindeswohlgefährdung

6. weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Protokollant: _____

8.3.6. Dokumentationsbogen 4

Gespräch mit den Personenberechtigten

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

2. Teilnehmende:

3. Anlass des Gespräches:

4. Sichtweisen:

Einrichtung:

5. Gemeinsame Ziele:

6. Ideen zur Lösung mit Verantwortlichem:

7. Termin zur Auswertung:

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

8. Auswertung zum Erreichen der gemeinsamen Ziele:

Was wurde bisher erreicht?

An welchen Zielen soll ggf. weitergearbeitet werden/ erneute Auswertung am?

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

9. Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in den städtischen Kindertagesstätten

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Hiermit versichere ich,

dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und gegen mich kein Anfangsverdacht oder Ermittlungsverfahren anhängig ist:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

Die Bedeutung der aufgeführten Paragraphen ist im Schutzkonzept unter dem Titel „Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag“ aufgeführt.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten undachte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttägliches und sexistisches Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Schutzbefohlene im Alltag, bei Angeboten und Projekten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich kenne die Ablaufpläne, wurde geschult und weiß, wie ich Kinder schützen kann.
- Ich stehe für den Schutz des Teams und der mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Fühle ich mich in Bezug auf Maßnahmen und Abläufe verunsichert, spreche ich die Situation im Kollegium an und hole mir Unterstützung.

Ich habe das gesamte Schutzkonzept, die Ablaufpläne und den Verhaltenskodex gelesen und stimme sämtlichen aufgeführten Inhalten zu. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Inhalten zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift